Bezugsgebühr:
Vierteljährlich für Dresden bei täglich zweimaliger Zutragung durch unsere Boten (abends und morgens, an Sonn- und Montagen nur einmal) 2 Mk. 50 Pf., durch auswärtige Kommissionäre 3 Mk. bez. 3 Mk. 50 Pf. Bei einmaliger Zustellung durch die Post 3 Mk. (ohne Bestellgeld), im Ausland mit entsprechendem Zuschlage. Nachdruck aller Artikel u. Original-Mitteilungen nur mit deutlicher Quellenangabe („Dresd. Nachr.") zulässig. Nachträgliche Honoraransprüche bleiben unberücksichtigt; unverlangte Manuskripte werden nicht aufbewahrt.

Telegramm-Adresse: Nachrichten Dresden.

Dresdner Nachrichten

Gegründet 1856.

Hauptgeschäftsstelle: Marienstr. 38/40.

Anzeigen-Tarif.
Annahme von Ankündigungen bis nachmittags 3 Uhr, Sonn- und Feiertags nur Marienstraße 38 von 11 bis 1/2 1 Uhr. Die 1spaltige Grundzeile (ca. 8 Silben) 20 Pfg. Ankündigungen auf der Privatseite (Zeile 25 Pfg.); die 3spaltige Zeile 75 Pfg., gemischt oder auf Textseite 30 Pfg. Die Nummern nach Sonn- und Feiertagen 1 bez. 2spaltige Grundzeile 50, 40 bez. 30 und 20 Pfg. nach besonderem Tarif. Nachlässe nur gemäß Preisausschreibung. Belegblätter werden mit 10 Pfg. berechnet.

Fernsprechanschluß: Amt I Nr. 11 und Nr. 2006.

Julius Beutler, Dresden, Wallstr. 15
empfiehlt in grösster Auswahl:
Eiserne Oefen und **Herde, Haus-, Küchen- und Landwirtschafts-Geräte.**

Adolf Hachmeister, Coiffeur
Johannes-Allee, im Café König.
Elegante Salons zum Frisieren
für Damen und Herren.
Amerikanische Kopfwäsche. — Haarpflege.

Die „Dresdner Nachrichten" in
Meissen links und rechts der Elbe **täglich 2 mal**
morgens und abends
durch Kobischs Buchhandlung (Curt Knibbe), Meissen, Elbstrasse No. 12.

Heinr. Meyers **Lebertran**
Heinr. Meyers **Lebertranemulsion**
Grosse Flasche 2 Mark. Versand nach auswärts.
Königl. Hofapotheke, Dresden, Georgentor.

Winter-Paletots 35 bis 100 Mk. **Sacco-Anzüge** 35 bis 100 Mk.
Grosse Auswahl
Moderne Stoffe
Eleganter Schnitt
Gute Verarbeitung
Robert Kunze, Altmarkt Rathaus.

Nr. 8. Spiegel: Die Denkschrift zur Wahlreform. Bischöfliches Gymnasium. Hofnachrichten. Landtagsverhandlungen. Stadtverordnetensitzung. Gerichtsverhandl. Ostasiatische Krise. | Mutmaßl. Witterung: Nebeliges, zeitweise heiteres Frostwetter. | **Freitag, 8. Januar 1904.**

Die Denkschrift zur Wahlreform.

Die in der Thronrede angekündigte Denkschrift der Regierung zur Wahlrechtsreform liegt als Dekret 24 nunmehr der Oeffentlichkeit vor und wird so lange den Mittelpunkt des innerpolitischen Interesses bilden, als sie ihren Zweck erfüllt und durch ihre Initiative die Ständekammern bewogen hat, die Lösung der Wahlrechtsfrage vorzunehmen. Was seither über ihren Inhalt verlautete, erscheint kaum geeignet, eine zutreffende Vorstellung von ihrem Gesamtcharakter und von der Summe der Einzelheiten, die sie bietet, zu gewähren. In der Hauptsache trägt das Dekret 24 das Gepräge einer streng wissenschaftlichen Untersuchung, die sowohl das zur Beurteilung der Reformfrage unentbehrliche Material liefert, als auch Beiträge in Gestalt selbständiger Vorschläge hierzu beibringt. Ganz unabhängig von ihrer unmittelbaren Aufgabe ist die Denkschrift als eine verdienstvolle, durch staatsmännische Gedanken ausgezeichnete Arbeit auf dem Gebiete der Wahlrechtspolitik zu begrüßen.

Die Voraussetzung für die Wahlrechtsreform bildet der Nachweis der Reformbedürftigkeit. Dieser Nachweis ist in überzeugender Weise in der Denkschrift erbracht. Er erstreckt sich in erster Linie auf die Kritik des bestehenden indirekten Wahlverfahrens. Vornehmlich fällt gegen diesen Wahlmodus die sich aus der Wahlstatistik ergebende Tatsache ins Gewicht, daß er politische Interesselosigkeit erzeugt, daß er die Wahlbeteiligung mindert und hemmt und damit die aus allgemeinen staatlichen Gründen nicht erwünschte Wirkung hervorruft, gerade solche Bevölkerungsschichten, deren Teilnahme an der Gestaltung der vaterländischen Geschicke gefördert werden sollte, zur politischen Einflußlosigkeit herabzudrücken. Bei den drei Ergänzungswahlen zum Landtage, die nach dem gegenwärtigen indirekten Wahlverfahren erfolgt sind, betrug die Gesamtwahlbeteiligung 38,9 (im Jahre 1897), 29,8 (1899) und 39,6 (1901) Prozent. In der I. und II. Abteilung ist die Wahlbeteiligung zurückgegangen, in der III. Abteilung hat sie trotz des bereits 1901 beschlossenen vollen Eintritts der Sozialdemokratie nicht wesentlich zugenommen. Von den 285 244 Wahlberechtigten, die zum Arbeiterstande zu zählen sind, haben bei den Ergänzungswahlen von 1897 bis 1901 insgesamt 95 547 oder 35 Prozent gewählt. Als besonders charakteristisch aber ist hervorzuheben, daß von Beamten und Lehrern unter dem jetzigen Wahlverfahren noch nicht die Hälfte aller Wahlberechtigten ihr Wahlrecht ausgeübt haben. Es enthüllt aber mehr als bloße Interesselosigkeit, so urteilt die Denkschrift, wenn von 37 026 öffentlichen Beamten in der III. Abteilung 20 426, von 3178 Lehrern in der III. Abteilung 2289 der Wahlurne ferngeblieben sind.

Als ein Moment von durchschlagender Bedeutung gegen das bestehende Wahlrecht bewertet die Denkschrift ferner mit Recht die offenkundige Tatsache, daß seit Einführung des neuen Wahlgesetzes sämtliche Abgeordnete von den Wahlmännern der I. und II. Abteilung, und falls die III. Abteilung überhaupt selbständig vorging, gegen die Stimmen ihrer Wahlmänner gewählt worden sind. Soweit eine Verständigung stattgefunden hat, ist sie stets zwischen der I. und II. Abteilung, und nicht auch zwischen der II. und III. Abteilung erfolgt. Da aber die III. Abteilung über 80 Prozent der Urwähler umfaßt, so ergibt sich ohne weiteres, daß ein ganz erheblicher Bruchteil der sächsischen Wählerschaft eine ihrem Willen entsprechende Vertretung überhaupt nicht besitzt und unter dem bestehenden System das Wahlrecht weiter Volkskreise nahezu illusorisch geworden ist. Dies kommt auch darin zum Ausdruck, daß kein sozialdemokratischer Abgeordneter mehr in den Landtag gewählt worden ist. Bei den Landtagswahlen von 1897 und 1899 konnte der gänzliche Ausfall der Sozialdemokratie mit darauf zurückgeführt werden, daß ein Teil derselben dem neuen Wahlgesetze gegenüber Wahlenthaltung zu üben beschlossen hatte. Aber auch die Wahlen von 1901 lieferten dasselbe Ergebnis, obwohl auf dem Leipziger Parteitage zu Pfingsten 1901 der Standpunkt der Wahlenthaltung von allen Seiten aufgegeben worden und die Partei geschlossen und mit Nachdruck in die Wahlbewegung eingetreten war.

Ein weiterer bedenklicher Mangel des gegenwärtigen Wahlsystems ergibt sich daraus, daß der Grundsatz, auf dem es beruht, daß nämlich das Wahlrecht der Steuerleistung entsprechen soll, nicht einheitlich, sondern in durchaus unzulänglicher Weise durchgeführt ist. Nach dem Urteile des in der Denkschrift wiederholt angeführten Heidelberger Staatsrechtslehrers Georg Meyer ist das sächsische Wahlsystem nicht ein System nach Steuerklassen, sondern statt des Grundsatzes „Gleiche Rechte, gleiche Pflichten" herrscht darin vielmehr der Grundsatz: „Gleiche Pflichten, höchst ungleiche Rechte". Für die I. und II. Wählerabteilung sind 300 Mk. und 38 Mk. Steuerleistung als untere Grenze angenommen; aber in vielen Gemeinden und Urwahlbezirken geht die untere Grenze der I. und II. Abteilung sehr weit unter diese Linie herab. Von 1375 Wahlbezirken der I. Abteilung schließen nur etwa 282 mit einer unteren Steuergrenze von 300 Mk. ab. In 1068 Wahlbezirken geht diese Grenze unter 300 Mk., in 99 sogar unter 38 Mk. herab. Von 1368 Wahlbezirken der II. Abteilung schließen nur etwa 640 mit der unteren Steuergrenze von 38 Mk. ab, 728 gehen unter diese herunter. Hiermit ist aber ein Zustand geschaffen, der nicht nur praktische Bedenken hervorruft, sondern auch der inneren Berechtigung entbehrt. Man kann den Urwähler, der 30 Mk. Grund- und Einkommensteuer zahlt, nicht ohne inneren Widerspruch in der Stadt zum Lohnarbeiterstande und in der benachbarten kleinen Landgemeinde zur besitzenden Klasse rechnen und es fehlt an jedem annehmbaren Grunde, warum er hier in der I. Abteilung mit vielleicht noch vier anderen Urwählern zusammen einen eigenen Wahlmann wählen darf, während seine Stimme, wenn er vielleicht einige Häuser weiter wohnt, in der III. Abteilung unter Hunderten von Urwählerstimmen verschwindet. Die Unterschiede, welche durch die Steuerdrittelung hervorgeführt werden, weichen nicht bloß von dem Grundsatze ab, der das Wahlrecht nach der Steuerkraft bemißt, sondern ermangeln überhaupt jeder grundsätzlichen Regelung. Denn die bloße relative Wohlhabenheit des einzelnen innerhalb der Gemeinde bietet keine ausreichende Grundlage für ein Landtagswahlrecht, solange man neben den Gemeindeinteressen noch ein selbständiges Staatsinteresse gelten läßt.

Das jetzige Wahlgesetz hat die von der Verfassung gegebene Einteilung in städtische und ländliche Wahlkreise beibehalten. Die Denkschrift kommt indes in ihren Untersuchungen zu dem Ergebnis, daß eine Unterscheidung zwischen Stadt und Land als solche nicht mehr aufrecht zu erhalten ist, weil das Verhältnis, daß 37 städtische und 45 ländliche Wahlkreise je einen Abgeordneten zu wählen haben, gegenwärtig der Einwohnerzahl und der Steuerleistungen von Stadt und Land nicht mehr entspricht. Die ortsanwesende Bevölkerung Sachsens betrug im Jahre 1900 in den Städten 2 102 728, in den Landgemeinden 2 099 488. Ferner haben die sächsischen Städte im Jahre 1901 insgesamt 27 217 389 Mk., das platte Land nur 11 453 478 Mk. direkte Staatssteuern aufgebracht. Ferner gibt das jetzige Wahlsystem gar keine Gewähr, daß die Landwirtschaft eine ihrer Bedeutung für die Erhaltung entsprechende Vertretung in der Zweiten Kammer erhält. Auch die ländlichen Wahlkreise wählen jetzt, infolge des unaufhaltsamen Vordringens der Industrie auf das platte Land, vielfach Nichtlandwirte. Die Zahl der hier gewählten Landwirte ist sogar immer mehr zurückgegangen. Unter den 45 Vertretern der ländlichen Wahlbezirke waren in den Landtagen 1899/1900 und 1901/1902 nur 26 Landwirte, und gegenwärtig sitzen in der Zweiten Kammer nur 25 Landwirte.

Das Ergebnis der bisher skizzierten Untersuchungen der Denkschrift ist ein negatives: weder empfiehlt sich die Beibehaltung des indirekten Wahlmodus, noch die Differenzierung des Wahlrechts lediglich nach Maßgabe der direkten Steuerleistung, noch die Trennung von Stadt und Land. Der Kritik des bestehenden Wahlrechts folgt nunmehr in der Denkschrift naturgemäß die Festlegung derjenigen allgemeinen Grundsätze, die bei der Wahlreform an erster Stelle maßgebend sein müssen. Festgestellt wird zunächst, daß das Wahlrecht kein Recht ist, das um seiner selbst willen besteht, daß es nicht Selbstzweck, sondern nur Mittel zum Zweck ist: es ist eine öffentliche Funktion, die der Förderung und Erfüllung der jeweiligen Staatszwecke dienen soll. Auch dem Wahlrecht gegenüber ist das oberste Gesetz das allgemeine Staatswohl. Da aber die Aufgaben des Staatswesens nach Zeit und Umständen verschieden sind, so wird sich die Frage nach dem geeignetsten Wahlsysteme stets auch nur für eine bestimmte Zeit und einen bestimmten Staat beantworten lassen. Die Denkschrift sucht deshalb die Frage zu beantworten, welche Aufgaben dem Königreich Sachsen in gegenwärtiger und nächster Zeit gestellt sind, welche Zusammensetzung die Volksvertretung erfordert, um diese Aufgaben in befriedigender Weise zu lösen und welches Wahlsystem endlich die erforderliche Gewähr für die Erzielung einer so befähigten Volksvertretung bietet. Die Angelegenheiten, mit denen sich der Landtag in erster Linie zu beschäftigen hat, sind hauptsächlich wirtschaftlicher und sozialer Natur. Bei diesen Angelegenheiten werden aber die wirtschaftlichen und sozialen Gegensätze im Volke ausgelöst, diesen Aufgaben gegenüber ist die staatsbürgerliche Einheit nicht aufrecht zu erhalten, reichen die politischen Parteiunterschiede nicht aus, um das Verhalten des einzelnen zu bestimmen. Heute und in der Folgezeit handelt es sich um die Lösung neuer Gegensätze auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiete. Lohnarbeiterstand, Mittelstand, die Vertreter der Landwirtschaft wie der Industrie bestürmen heute den Staat mit Forderungen wegen Sicherung und Besserung ihrer Lage und betreiben eine Auseinandersetzung ihrer Interessen, soweit diese untereinander, sowie mit denen der übrigen Volkskreise im Widerstreit stehen. Wenn aber derartige Gegensätze auf parlamentarischem Boden zum Austrag gebracht werden sollen, so ist es nicht bloß gerecht, sondern auch unbedingt notwendig, daß die an dem „Kampfe" beteiligten Volksklassen ausreichend vertreten sind. Es widerspricht nicht nur dem natürlichen Gefühl der Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit, sondern würde geradezu verhängnisvoll sein, wenn diejenigen Volkskreise, welche von den Reformbestrebungen unmittelbar angegriffen werden, auf die Dauer nicht mehr imstande wären, im Landtage ihre Sache wirksam zu verteidigen und zu vertreten. Gerade weil die Sozialpolitik den Arbeitgebern fortschreitende Opfer an Geld und Freiheit der Bewegung auferlegt und auferlegen muß, geht es nicht an, daß dies einfach durch Mehrheitsbeschlüsse festgesetzt wird, ist es notwendig, daß sie gehört werden und ihr Rat und ihre Erfahrung den Weg bezeichnen können, auf welchem die vorwärtsdrängenden Ansprüche der Arbeiterschaft in zweckentsprechender und dabei schonender, die Erhaltung und ruhige Fortentwicklung des Bestehenden nicht gefährdender Weise befriedigt werden können. Industrie und Landwirtschaft, besitzende Klassen und Mittelstand müssen gerade unter unseren heutigen Verhältnissen im Landtage vertreten sein. Ebenso müssen aber auch die Lohnarbeiter eine ihrem Willen entsprechende Vertretung haben. Auf die Dauer kann die Fürsorge für die Arbeiterschaft doch nicht durch einseitige Patronage geschehen, eine sachgemäße und erfolgreiche Sozialpolitik hängt doch davon ab, daß sie durch Verhandlung mit den Arbeitervertretern und wenn möglich unter deren — bisher allerdings oft auch bei solchigen Verbesserungen versagter — Mitwirkung betrieben wird.

Es liegt auf der Hand, daß diejenigen Volksklassen, die zur Mitarbeit bei der Behandlung und Lösung der dem sächsischen Staate gegenwärtig und in nächster Zeit gestellten Aufgaben wirtschaftlicher und sozialer Natur an erster Stelle berufen sind, eine angemessene Vertretung im Landtage am sichersten durch berufsständische Wahlen erlangen. Die Denkschrift kommt daher zur Empfehlung des berufsständischen Wahlsystems, aber dergestalt, daß die Volksvertretung nicht ausschließlich auf berufsständischer Grundlage beruht. Gegen die alleinige Vertretung nach Berufsständen sprechen schwerwiegende praktische und prinzipielle Bedenken. Die Denkschrift weist besonders darauf hin, daß eine Organisation der Berufsstände, die als Wahlkörper dienen könnte, bis jetzt nur zum Teil vorhanden ist, daß es insbesondere an einer entsprechenden Organisation des Arbeiterstandes, die gerade für diesen Zweck unentbehrlich wäre, gänzlich gebricht. Ferner ist aber auch der oft wiederholte Einwand nicht von der Hand zu weisen, daß bei einer ausschließlich berufsständischen Vertretung leicht das einigende Band des allgemeinen Staatsinteresses durch den Kampf der Sonderinteressen gelockert und gelöst werden könnte. Die Erfahrung lehrt immer wieder, daß berufsständische Organisationen die unwillkürliche Neigung haben, ihre besonderen Standesinteressen gegen das Allgemeininteresse auszuspielen und die Verfolgung dieser Sonderinteressen als ihre eigentliche Aufgabe, als die höher stehende Standespflicht anzusehen. Auf diese Weise besteht die Gefahr, daß eine solche Volksvertretung nicht die Staatseinheit, sondern den Krieg aller gegen alle verwirklichen würde.

Die Denkschrift empfiehlt daher ein kombiniertes Wahlsystem: 48 Abgeordnete sollen durch Abteilungswahlen, 35 durch berufsständische Wahlen gewählt werden. Die Abteilungswahlen liefern Vertreter aus dem Gesichtspunkte des allgemeinen Staatsbürgertums, der damit doch in den Vordergrund gestellt bleibt; die berufsständischen Wahlen sorgen dafür, daß wenigstens die Hauptproduktivstände niemals in ungenügender Zahl vertreten sind und die in ihnen ruhende wertvolle Sachkenntnis niemals ganz zu vermissen ist. In der Verbindung, meint die Denkschrift, mildert und berichtigt jedes dieser beiden Systeme die Mängel des anderen.

Das Klassenwahlsystem, das also für den größeren Teil der Abgeordneten beibehalten werden soll, erfährt aber nach den Regierungsvorschlägen grundsätzliche Aenderungen. Das Wahlverfahren soll direkt sein, jede Abteilung soll ihre Abgeordneten für sich wählen, und die direkte Steuerleistung soll nicht der einzige Maßstab für die Klasseneinteilung sein. Wenn es für notwendig angesehen werden muß, daß die die III. Abteilung bildenden Wahlberechtigten im Landtage vertreten sind, so wird man diesen Ansprüchen bei den vielseitigen Interessengegensätzen nur dadurch gerecht werden können, wenn jede Abteilung ihre Abgeordneten für sich wählt. Ein Hauptvorwurf, welcher gegen das bisherige Dreiklassensystem erhoben worden ist, richtet sich gegen die ausschließlich materielle Wertung des einzelnen Wählers nach seiner Steuerleistung. Es ist insbesondere von denjenigen, die sich eine bessere Bildung angeeignet haben, mit Glücksgütern aber nicht gesegnet sind, als eine bittere Ungerechtigkeit empfunden worden, daß sie hinsichtlich ihres Wahlrechts hinter minder gebildeten, aber vermögenderen Mitbürgern zurückstehen sollen. Das Bedenken, welches eine rein materielle Grundlage des Wahlsystems hervorruft, wird aber noch vermehrt, wenn man die zur Ergänzung heranzuziehenden berufsständischen Vertreter auf die drei Produktivstände beschränkt. Es empfiehlt sich deshalb, dem Bildungsmoment dadurch einen größeren Einfluß zu gewähren, daß die Klasseneinteilung nicht einseitig auf die den Vermögensverhältnissen entsprechende Steuerleistung, sondern gleichzeitig auf „Besitz und Bildung" begründet wird. Demgemäß schlägt die Regierung vor, daß Wähler, welche die das Hochschulstudium abschließende Prüfung bestanden oder an einer deutschen Hochschule den Grad als Doktor oder Doktor-Ingenieur erlangt haben, ohne Rücksicht auf ihre Steuerleistung der I. Wählerabteilung angehören, diejenigen, welche die Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligendienste erworben haben, auch dann, wenn sie nach ihrer Steuerleistung der III. Wählerabteilung angehören würden, in der II. Abteilung zu wählen haben. Bei der bisherigen zur Bildung der drei Wählerabteilungen erforderlichen Steuerdrittelung war nur die staatliche Grund- und Einkommensteuer berücksichtigt worden; in Zukunft soll aber auch die neue Ergänzungs- (Vermögens-) Steuer in Anrechnung gebracht werden, was bei fester Abgrenzung der Abteilungen nicht in plutokratischer, sondern in entgegengesetzter Richtung wirkt, da hierdurch die Zahl der Wähler in den höheren Abteilungen nur vermehrt wird.

Mit der bisherigen Wahlkreiseinteilung sind direkte Abteilungswahlen unvereinbar. Es ist von vornherein ausgeschlossen, daß jedem der gegenwärtigen 82 Wahlkreise drei Abgeordnete — für jede Abteilung einer — zugestanden werden

Frisch und sterilisiert **Kinder-Milch** (Trocken-Fütterung). Milchkur-Anstalt u. Sanitätsamt Max Winkler, Dresden-A., Kesselsdorfer Str. 38. Telephon 2. Kesselsdorf 1.